

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0518/05	Datum 06.10.2005
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.10.2005	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	15.11.2005	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.11.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.12.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Zweite Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung gemäß beiliegender Anlage.

Begründung:

Die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg wird vorgelegt, da die zurzeit gültigen Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2005 kalkuliert sind.

Mit Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes ist die Vorlage einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 zur Begründung angefügt.

In die Kalkulation fließen die Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 2006, die Schätzung der Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2005 und die Schätzung der Entwicklung der Abfallmengen und des Behältervolumens für das Jahr 2006 ein.

Gemäß § 5 Absatz 2c KAG LSA, wonach, wenn die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten Kosten am Ende eines Kalkulationszeitraumes abweichen, Kostenüberdeckungen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden können, wurden die Ergebnisse (hier Unter- und Überdeckungen) des Kalkulationszeitraumes 2005 in die Gebührenkalkulation eingearbeitet.

Das Ergebnis für das Wirtschaftsjahr 2005 wurde auf Grundlage der aufgelaufenen Kosten bis Ende August 2005 geschätzt. In die Kalkulation für das Jahr 2006 fließen Überdeckungen in den Bereichen Behälterabfuhr Restabfall und Behälterabfuhr Bioabfall ein. Für die Bereiche Containerabfuhr Sperrmüll und Gartenabfälle sowie Deponie ist jeweils eine geringe Unterdeckung eingeflossen.

Für den neuen Kalkulationszeitraum wurde ein Jahr (2006) festgesetzt.

Von der Festsetzung eines Kalkulationszeitraumes von mehr als einem Jahr wurde abgesehen, da zurzeit noch Entscheidungen zum Weiterbetrieb der Deponie Hängelsberge über das Jahr 2008 hinaus ausstehen. Mit der Verlängerung der Laufzeit der Deponie werden verschiedene gebührenrelevante Kostenblöcke, wie zum Beispiel die Abschreibung der Deponieanlagen und die Bildung der Nachsorgekosten für den Deponiebereich, konstant gehalten.

Weiterhin sind in dem kurzen Zeitraum (seit 01. Juni 2005) noch keine ausreichenden Erfahrungswerte bei den Mengenanlieferungen im Bereich der Zuführung von Abfallarten zur Deponierung bzw. Umladung zur Müllverbrennung erzielt worden. Entsprechende Mengenschätzungen über mehrere Jahre wären zum jetzigen Zeitpunkt zu ungenau.

Für den Kalkulationszeitraum 2006 ergeben sich folgende Ergebnisse:

Die Gebühren für die regelmäßige Restabfall- und Bioabfallabfuhr werden gegenüber dem Jahr 2005 nicht geändert.

Die Gebühren für die Container für Sperrmüll und für Garten- und Parkabfälle werden gegenüber dem Jahr 2005 nicht geändert.

Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Abfallentsorgung angeschlossen sind, können die Sonderregelungen im Kleinannahmebereich weiter in Anspruch nehmen.

Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt (außer Asbest, Altreifen, außer Garten- und Parkabfälle) bis zu einer Menge von einem halben Kubikmeter werden keine Gebühren von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben.

Für die Anlieferung von Garten- und Parkabfällen erfolgt von diesen Abfallbesitzern bis zu einer Menge von einem Kubikmeter keine Gebührenerhebung.

Für Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gelten die Gebührentarife (außer Punkt 3 Sonderregelungen).

Neu aufgenommen werden mussten Regelungen zur Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Die Stadt richtet auf den Abfallentsorgungsanlagen Sammelstellen für Altgerätegruppen ein. Hier können Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern unentgeltlich angeliefert werden.

Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppe 1 bis 3 (Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräten, Geräte der Unterhaltungstechnik) ist der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte und Elektrogeräte können von privaten Haushalten auch weiterhin über die Sperrmüllabfuhr angemeldet werden.

Die Gebühren für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen ändern sich auf der Deponie für das Jahr 2006 wie folgt.

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr Masse (t)	Bisherige Gebühr Masse (t)
Sperrmüll	68,30 EUR	118,70 EUR
Garten- und Parkabfälle	42,00 EUR	101,30 EUR
Straßenkehrschutt	129,70 EUR	69,90 EUR
Baustellenabfälle	94,25 EUR	90,10 EUR
Bodenaushub, Bauschutt	80,40 EUR	48,00 EUR
Schlammige Stoffe, Baggergut	80,40 EUR	57,95 EUR
Sonstige Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	129,70 EUR	107,50 EUR
Sonstige Abfälle	129,70 EUR	121,20 EUR
Asbestabfälle	80,40 EUR	76,70 EUR

In der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung wurde die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen überarbeitet. Die Anlage 2 wird komplett neu veröffentlicht.

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden 2. Änderungssatzung zu der bisher gültigen Abfallgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung ist als Anlage 2 zur Begründung der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Gebührentarife in der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation und der Änderungen durch die Abfallgebührensatzung verändert. In der vergleichenden Fassung des Satzungstextes sind Streichungen durchgestrichen und Einfügungen kursiv fett hervorgehoben.

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch das erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr.72/04 vom 29.12.2004, S. 852) und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 856), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA, S. 370) und des § 31 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 01. Dezember 2005 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 02. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. Dezember 2004, Nr. 41/ 04, S.678-696, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Magdeburg vom 02. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41/04, S. 678-696) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09. Juni 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 19/05, S. 197-209) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Von Schadstoffen unbelastete Abfälle (z.B. Bodenaushub, Schlacke) werden ohne Gebührenerhebung angenommen, soweit sie für die Unterhaltung und den Betrieb der Deponie benötigt werden.

2. Nach § 3 Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend § 9 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppe 1 bis 3 gemäß § 9 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgesetzes (darunter Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte) sind der Anlieferungsart und die Anlieferungszeit mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.

3. § 3 Absatz 6, 7 (alt) werden neu § 3 Absatz 7, 8.
4. Im neuen § 3 Absatz 8 werden hinter dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ die Worte „(außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten)“ eingefügt.

5. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.11 geändert und erhält folgende Form:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je 1.000 kg (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 3)	
2.1	Andere Siedlungsabfälle	129,70
2.2	Sperrmüll	68,30
2.3	Straßenkehricht	129,70
2.4	Baustellenabfälle	94,25
2.5	Bauschutt/ Bodenaushub	80,40
2.6	Garten- und Parkabfälle	42,00
2.7	Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Asche und Schlacke	80,40
2.8	Schlammige Stoffe, Baggergut	80,40
2.9	Asbestabfälle	80,40
2.10	Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	129,70
2.11	Sonstige Abfälle	129,70

6. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird die Bemessungsgrundlage des Gebührentarifes 3.3 und der Gebührentarif 3.6 geändert und erhalten folgende Form:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
-------	---------------------	---------------

3. Gebühren für die Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)

3.3 Sperrmüll einschließlich Metallschrott
mehr als ein bis zwei m³ 20,00

3.6 Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m³ 5,95

7. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 4.1 bis 4.11 geändert und erhält folgende Form:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
-------	---------------------	---------------

**4. Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 3
(Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten nur bei Ausfall der Wägeeinrichtungen.)**

4.1 Andere Siedlungsabfälle 19,45

4.2 Sperrmüll 17,10

4.3 Straßenkehricht 168,60

4.4 Baustellenabfälle 54,70

4.5 Bauschutt/ Bodenaushub 110,15

4.6 Garten- und Parkabfälle 16,80

4.7 Gießerei- und Strahlmittelabfälle,
Asche und Schlacken 94,10

4.8 Schlammige Stoffe, Baggergut 74,00

4.9 Asbestabfälle 59,50

4.10 Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus
Sortier- und Verwertungsanlagen 51,90

4.11 Sonstige Abfälle 51,90

8. In der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung erfolgt die Anpassung der Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den Gebührentarifen.

Die Anlage 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

2.1 Andere Siedlungsabfälle

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle - (Hausmüll, nicht verwertbare Biotonne)

2.2 Sperrmüll

20 03 07 Sperrmüll

2.3 Straßenkehricht

20 03 03 Straßenkehricht

2.4 Baustellenabfälle

10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt

10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)

17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 02 02 Glas

17 06 03 * anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält - (Mineralfaserabfälle aus Rückbauten vor 1995)

19 04 01 verglaste Abfälle

19 12 05 Glas - (nur verschmutzt und nicht verwertbar)

2.5 Bauschutt und Bodenaushub

01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 09 Abfälle von Sand und Ton

01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

02 04 01 Rübenerde

17 01 01 Beton

17 01 02 Ziegel

17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)

19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

20 02 02 Boden und Steine

2.6 Garten- und Parkabfälle

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

2.7 Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Aschen und Schlacken

06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt - (nur Braunkohle- und Holzaschen)
 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
 10 02 10 Walzzunder
 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 10 05 04 andere Teilchen und Staub
 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 10 06 04 andere Teilchen und Staub
 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 10 07 04 andere Teilchen und Staub
 10 08 04 Teilchen und Staub
 10 08 09 andere Schlacken
 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
 10 09 03 Ofenschlacke
 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen - (nur Formsande)
 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
 10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen

- 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen - (nur Formsande)
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
- 11 05 02 Zinkasche
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile - (nur Staub)
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen - (nur Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen)
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

2.8 schlammige Stoffe, Baggergut

- 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 03 03 02 Sulfitschämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 03 03 05 De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 09 Kalkschlammabfälle
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen

- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
- 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen

- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 10 13 99 Abfälle a.n.g. - (nur Gipsschlamm)
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
- 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 05 fallen
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

2.9 Asbestabfälle

- 17 06 01 * Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 05 * asbesthaltige Baustoffe

2.10 Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen

- 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 04 01 99 Abfälle a.n.g. - (nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
- 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a.n.g. - (Drogen und Drogenrückstände)

- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 07 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

2.11 Sonstige Abfälle

- 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 03 01 01 Rinden- und Korkabfälle
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 03 03 99 Abfälle a.n.g.
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 07 02 99 Abfälle a.n.g.
- 07 06 99 Abfälle a.n.g.
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 02 02 * Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 17 02 01 Holz
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen - (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- u. Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung - (Sedimentationsschlamm)
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a.n.g. - (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Magdeburg, Dezember 2005

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

VERGLEICHENDE FASSUNG

2. Änderungssatzung
~~1. Änderungssatzung~~
der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Abfallgebührensatzung)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch das erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr.72/04 vom 29.12.2004, S. 852) und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 856), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)** ~~Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 159)~~, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA, S. 370) und des § 31 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am **01. Dezember 2005** ~~09. Juni 2005~~ folgende ~~1. Änderungssatzung~~ **2. Änderungssatzung** der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der ~~Stadt~~ **Landeshauptstadt** Magdeburg vom 02. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. Dezember 2004, Nr. 41/ 04, S.678-696, beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, sind neben dem Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Abfalls, der bei ihnen anfällt, gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 23 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist. Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.
- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist gebührenpflichtig, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z.B. Insolvenz-Zwangsverwaltung).
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb- schriftlich anzuzeigen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschuld entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z.B. Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

§ 3

Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern, werden die entstandenen Kosten erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung von unvollständig oder falsch deklarierten Abfällen, die auf der Deponie gelagert worden sind, zu erheben.
- (3) Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt (außer Asbest; außer Altreifen; außer Garten- und Parkabfälle) bis zu einer Menge von einem halben Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben. Für die Anlieferung von Garten- und Parkabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.

- (4) Für die Abfuhr von falsch befüllten Wertstoffbehältern, deren Inhalt einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht mehr zugeführt werden kann (Bioabfallbehälter, Altpapiersammelbehälter und Wertstoffbehälter Leichtverpackungen – gelbe Tonne) wird eine Sondergebühr erhoben.
- (5) Von Schadstoffen unbelasteter ~~Erdaushub- und Bauabfälle~~ **Abfälle** (z. B. **Bodenaushub, Schlacke**) werden ohne Gebührenerhebung angenommen, soweit sie für die Unterhaltung und den Betrieb der Deponie benötigt werden.
- (6) ***Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend § 9 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden.***
Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppe 1 bis 3 gemäß § 9 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgesetzes (darunter Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte) sind der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.
- ~~(6)~~
- (7) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 15 Abfallwirtschaftssatzung werden die entstandenen Kosten erhoben.
- ~~(7)~~
- (8) Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (***außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten***) ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Sperrmüll, Sonderabfälle aus privaten Haushalten sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.

Für die Aufstellung von Abfallbehältern auf Antrag wird ein Transportzuschlag erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll einschließlich Altmetalle, Elektronikschrott, Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 9 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.
- (4) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird die Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.
- (5) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter) bei einer Veränderung des beantragten Behältervolumens durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu beantragten Abfallbehälter berechnet.
- (6) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest- und Bioabfallbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu festgelegten Abfallbehälter berechnet.
- (7) Für die Sonderabfuhr verunreinigter Abfallbehälter, deren Inhalt einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht mehr zugeführt werden kann, wird die Gebühr nach der Zahl und Größe der zu entsorgenden Behälter berechnet.
- (8) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.
- (9) Es wird in diesem Zusammenhang auf den § 23 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) hingewiesen.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 23 Abs. 7 oder Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen in bar gegen Gebührenbescheid (bei Wägung) bzw. gegen Gebührenschein bei Anlieferung von Kleinmengen ohne Wägung zu entrichten.

Mit Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

§ 6

Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt -Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb- beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt.
Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind.
Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg -Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb zu richten.

§ 7

Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtige sind der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Gebühren erforderlich sind.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese **2. Änderungssatzung** ~~1. Änderungssatzung~~ tritt am ~~1. Juli 2005~~ **01. Januar 2006** in Kraft.

Magdeburg, **Dezember** ~~Juni~~ 2005

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

G e b ü h r e n t a r i f

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfahren auf Antrag	
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfall- behälter mit einem Füllraum von	
	60 l	7,80
	80 l	10,40
	120 l	15,60
	240 l	31,20
	770 l	100,08
	1.100 l	142,96
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren ver- vielfacht.	
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	2,60
	60 l	3,90
	80 l	5,20
	120 l	7,80
	240 l	15,60
	770 l	50,04
	1.100 l	71,48
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	1,30

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.4	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	6,72
	120 l	13,44
	240 l	26,88
	770 l	86,26
	1.100 l	123,22

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhr vervielfacht.

1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,36
	120 l	6,72
	240 l	13,44
	770 l	43,13
	1.100 l	61,61

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.6	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des Behältervolumens je auszustellenden Behälters	14,00
1.7	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	2,80
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Nur für kranke Pflanzenteile)	2,80
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,40
1.8	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,80
	80 l	2,40
	120 l	3,60
	240 l	7,20
	770 l	23,10
	1.100 l	33,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,55
	120 l	3,10
	240 l	6,20
	770 l	19,90
	1.100 l	28,44
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei der Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.8	14,00
1.9	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	150,00
	7.000 l	210,00
	10.000 l	300,00
	10.000 l Pressbehälter	600,00
	werden Container mit einem unter 1.9 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³	30,00
	je m ³	60,00
	Bei Nutzung kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m ³ Behälterfüllraum um	4,10
1.10	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen	
	je Stück	12,80
1.11	Sonderabfuhr verunreinigter Abfallbehälter (Bioabfallbehälter, Altpapiersammelbehälter, Wertstoffbehälter Leichtfraktion) je Stück mit einem Füllraum von	
	60 l	14,10
	120 l	15,90
	240 l	19,50
	770 l	35,40
	1.100 l	45,30

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.12	bei Bereitstellung von Sperrmüllcontainern je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	26,00
	2 m ³ Container	40,00
	3,5 m ³ Container	70,00
	5 m ³ Container	100,00
	7 m ³ Container	140,00
	10 m ³ Container	200,00
	15 m ³ Container	300,00
	10 m ³ Presscontainer	400,00
	30 m ³ Container	600,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.12 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	20,00
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	40,00
1.13	bei Bereitstellung von Containern für Garten- und Parkabfälle je nach Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	24,70
	2 m ³ Container	38,00
	3,5 m ³ Container	66,50
	5 m ³ Container	95,00
	7 m ³ Container	133,00
	10 m ³ Container	190,00
	15 m ³ Container	285,00
	30 m ³ Container	570,00
1.14	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m ³	50,00
1.15	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	10,00

Tarif	Bemessungsgrundlage		Gebühr EUR
2.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je 1.000 kg (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 3)		
2.1	Andere Siedlungsabfälle	133,57	129,70
2.2	Sperrmüll	118,70	68,30
2.3	Straßenkehrsicht	69,90	129,70
2.4	Baustellenabfälle	90,10	94,25
2.5	Bauschutt/ Bodenaushub	48,00	80,40
2.6	Garten- und Parkabfälle	101,30	42,00
2.7	Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Asche und Schlacken	49,70	80,40
2.8	Schlammige Stoffe, Baggergut	57,95	80,40
2.9	Asbestabfälle	76,70	80,40
2.10	Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	107,50	129,70
2.11	Sonstige Abfälle	121,20	129,70
2.12	die Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m ³ und einem Gewicht unter 500 kg beträgt für alle Abfallarten		10,00
2.13	die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als ein m ³ und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.2 Sperrmüll beträgt		20,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.14	Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als ein bis zwei m ³ und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.4 Baustellenabfälle beträgt	20,00
2.15	Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als zwei m ³ und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.4 Baustellenabfälle beträgt	40,00
2.16	Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als zwei m ³ und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.6 Garten- und Parkabfälle beträgt	10,00
3.	Gebühren für die Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)	
3.1	mehr als ein halber bis zu einem m ³ (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, außer Altreifen)	10,00
3.2	Garten- und Parkabfälle mehr als ein bis zwei m ³	10,00
3.3	Spermmüll einschließlich Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Metallschrott, Elektrogeräte mehr als ein bis zwei m ³	20,00
3.4	Altreifen mit Felge je Stück	3,00
3.5	Altreifen ohne Felge je Stück	2,00
3.6	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	5,65 5,95

4. Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 3 (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten nur bei Ausfall der Wägeeinrichtungen.)

4.1	Andere Siedlungsabfälle	20,05	19,45
4.2	Sperrmüll	32,05	17,10
4.3	Straßenkehrsicht	90,50	168,60
4.4	Baustellenabfälle	52,20	54,70
4.5	Bauschutt/ Bodenaushub	64,95	110,15
4.6	Garten- und Parkabfälle	40,50	16,80
4.7	Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Asche und Schlacken	57,45	94,10
4.8	Schlammige Stoffe, Baggergut	52,80	74,00
4.9	Asbestabfälle	56,50	59,50
4.10	Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	43,00	51,90
4.11	Sonstige Abfälle	48,60	51,90

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

2.1 Andere Siedlungsabfälle

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle - (Hausmüll, nicht verwertbare Biotonne)
~~20 03 99 Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)~~

2.2 Sperrmüll

- ~~20 01 11 Textilien~~
 20 03 07 Sperrmüll

2.3 Straßenkehricht

- 20 03 03 Straßenkehricht

2.4 Baustellenabfälle

- ~~10 11 03 Glasfaserabfall~~
 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 13 06 *Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)*
 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
 17 02 02 Glas
 17 06 03 * anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält - (Mineralfaserabfälle aus Rückbauten vor 1995)
~~17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen~~
19 04 01 *verglaste Abfälle*
 19 12 05 Glas - (nur verschmutzt und nicht verwertbar)

2.5 Bauschutt und Bodenaushub

- 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 02 04 01 Rübenerde
 17 01 01 Beton
 17 01 02 Ziegel
 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
 20 02 02 Boden und Steine

2.6 Garten- und Parkabfälle

- 03 01 01 ~~Rinden- und Korkabfälle~~
- 03 03 01 ~~Rinden- und Holzabfälle~~
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 03 ~~andere nicht biologisch abbaubare Abfälle~~

2.7 Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Aschen und Schlacken

- 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt - (nur Braunkohle- und Holzaschen)
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle**
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt**
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen**
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen**
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub**
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen**
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)**
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub**
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)**
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung**
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub**
- 10 08 04 Teilchen und Staub**
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen**
- 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen**
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt**
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen - (nur Formsande)
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

- 10 09 10** *Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt*
10 09 12 *Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen*
10 09 14 *Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen*
10 09 16 *Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen*
 10 10 03 Ofenschlacke
 10 10 06 Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen - (nur Formsande)
 10 10 08 Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10 *Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt*
10 10 12 *Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen*
10 10 14 *Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen*
10 10 16 *Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen*
10 11 05 *Teilchen und Staub*
10 11 10 *Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt*
10 11 16 *feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen*
 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03 *Teilchen und Staub*
 10 12 06 verworfene Formen
10 12 08 *Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)*
10 12 12 *Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen*
 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 13 *feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen*
11 02 06 *Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen*
 11 05 02 Zinkasche
12 01 02 *Eisenstaub und –teile - (nur Staub)*
 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen - (nur Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen)
 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14 *Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt*
19 01 16 *Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt*
 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

2.8 schlammige Stoffe, Baggergut

- 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
~~02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen~~
~~02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung~~
~~02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen~~
~~02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung~~
 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm

- ~~02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung~~
- ~~02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung~~
- ~~02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung~~
- ~~02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung~~
- 03 03 02 SulfitSchlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 03 03 05 De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 09 Kalkschlammabfälle
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
- 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 01 26 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung***
- 10 02 12 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen***
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 28 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen***

- 10 04 10** *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen*
- 10 05 09** *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen*
- 10 06 10** *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen*
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 08** *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen*
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 20** *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen*
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 12 13** *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung*
- 10 13 04** *Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk*
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 11** *Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen*
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 10 13 99 Abfälle a.n.g. - (nur Gipsschlamm)
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- ~~19 06 04 Gärückstand/ schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen~~
- ~~19 06 06 Gärückstand/ schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen~~
- ~~19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände~~
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- ~~19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser~~
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- ~~19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)~~
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
- 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 05 fallen
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

2.9 Asbestabfälle

- 17 06 01 * Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 05 * asbesthaltige Baustoffe

2.10 Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen

- 01 04 10 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- ~~03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen~~
- ~~03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling~~
- 04 01 99 Abfälle a.n.g. - (nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
- 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a.n.g. - (Drogen und Drogenrückstände)
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- ~~10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung~~
- ~~10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen~~
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fallen
- ~~10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen~~
- ~~10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen~~
- ~~10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen~~
- ~~10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen~~
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- ~~10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen~~
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- ~~10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen~~
- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- ~~10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen~~

- 10-08-16 ~~Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10-08-15 fällt~~
 10-08-20 ~~Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-08-19 fallen~~
 10-09-10 ~~Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10-09-09 fällt~~
 10-09-12 ~~Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-09-11 fallen~~
 10-09-14 ~~Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-09-13 fallen~~
 10-09-16 ~~Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-09-15 fallen~~
 10-10-10 ~~Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10-10-09 fällt~~
 10-10-12 ~~Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-10-11 fallen~~
 10-10-14 ~~Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-10-13 fallen~~
 10-10-16 ~~Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-10-15 fallen~~
 10-11-05 ~~Teilchen und Staub~~
 10-11-10 ~~Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10-11-09 fällt~~
 10-11-16 ~~feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-11-15 fallen~~
 10-11-20 ~~feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-11-19 fallen~~
 10-12-03 ~~Teilchen und Staub~~
 10-12-08 ~~Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)~~
 10-12-10 ~~feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-12-09 fallen~~
 10-12-12 ~~Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-12-11 fallen~~
 10-12-13 ~~Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung~~
 10-13-04 ~~Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk~~
 10-13-06 ~~Teilchen und Staub (außer 10-13-12 und 10-13-13)~~
 10-13-11 ~~Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-13-09 und 10-13-10 fallen~~
 10-13-13 ~~feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10-13-12 fallen~~
 11-01-14 ~~Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11-01-13 fallen~~
 11-02-06 ~~Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11-02-05 fallen~~
 12-01-02 ~~Eisenstaub und -teile (nur Staub)~~
 12-01-13 ~~Schweißabfälle~~
 12-01-21 ~~gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12-01-20 fallen~~
 16-03-04 ~~anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16-03-03 fallen~~
 19-01-14 ~~Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19-01-13 fällt~~
 19-01-16 ~~Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19-01-15 fällt~~
 19-01-18 ~~Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19-01-17 fallen~~
 19-03-05 ~~stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19-03-04 fallen~~
 19-03-07 ~~stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19-03-06 fallen~~
 19-04-01 ~~verglaste Abfälle~~

2.11 Sonstige Abfälle

- 02 01 01** *Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen*
 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

- 02 03 01** *Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen*
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05** *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung*
- 02 04 03** *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung*
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 02** *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung*
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 06 03** *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung*
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 05** *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung*
- 03 01 01** *Rinden- und Korkabfälle*
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 03 01** *Rinden- und Holzabfälle*
- 03 03 07** *mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen*
- 03 03 08** *Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling*
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 03 03 99 Abfälle a.n.g.
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 07 02 99 Abfälle a.n.g.
- 07 06 99 Abfälle a.n.g.
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 10 11 03** *Glasfaserabfall*
- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 02 02 * *Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
- 15 02 03 *Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen*
- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 02 16 *aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen*
- 17 02 01 Holz
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 09 04** *gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen*
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen - (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- u. Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 06 04 *Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen***
- 19 06 06 *Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen***
- 19 08 01 *Sieb- und Rechenrückstände***
- 19 08 05 *Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser***
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 02 *Schlämme aus der Wasserklärung - (Sedimentationsschlamm)***
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 *Textilien***
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 20 02 03 *andere nicht biologisch abbaubare Abfälle***
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 99 *Siedlungsabfälle a.n.g. - (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)***